

A Verstanden?

- 1.1 Nennen Sie drei eidgenössische Gesetzeswerke, welche Bestimmungen über die Berufsbildung enthalten.
Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)
Obligationenrecht (OR)
Arbeitsgesetz (ArG)
- 1.2 Welche Formvorschrift gilt für den Abschluss eines Lehrvertrages?
Einfache Schriftlichkeit → OR 344a
- 1.3 Wer unterschreibt den Lehrvertrag?
Berufsbildnerin oder Berufsbildner, Lernende, gesetzlicher Vertreter (falls die Lernenden noch nicht mündig sind), Kantonales Amt für Berufsbildung KAB/MBA (Genehmigung). → BBG 14
- 1.4 Welche Aufgaben hat das Kantonale Amt für Berufsbildung (KAB/MBA)?
Das KAB/MBA überprüft und überwacht die Lehrverhältnisse. Es ist Aufsichts- und Beratungsstelle.
- 1.5 Zählen Sie vier Punkte auf, die im Lehrvertrag geregelt sein müssen.
Der Lehrvertrag hat die Art und die Dauer der beruflichen Bildung, den Lohn, die Probezeit, die Arbeitszeit und die Ferien zu regeln. → OR 344a
- 1.6 Wie lange dauert die Probezeit?
Ein bis drei Monate (ausnahmsweise Verlängerung auf sechs Monate möglich) → OR 344a
- 1.7 Wozu dient die Probezeit?
Sie dient den beiden Vertragsparteien zur Überprüfung der getroffenen Wahl (Lernende: Habe ich die richtige Berufswahl getroffen? Berufsbildner: Hat der/die Lernende die entsprechenden Neigungen und Fähigkeiten für diesen Beruf?).
- 1.8 Welche Regelung gilt für die Beendigung eines Lehrverhältnisses?
Der Lehrvertrag ist ein befristetes Arbeitsverhältnis und bedarf deswegen keiner Kündigung.
- 1.9 Nennen Sie vier Gründe, welche nach Ablauf der Probezeit eine Auflösung des Lehrvertrages rechtfertigen.
- **Dem Berufsbildner bzw. der Berufsbildnerin fehlen die beruflichen Fähigkeiten und die persönlichen Eigenschaften.**
 - **Der/die Lernende verfügt nicht über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen zur Erlernung des entsprechenden Berufs.**
 - **Der/die Lernende ist gesundheitlich oder sittlich gefährdet.**
 - **Ein vertragsgemässer Abschluss der beruflichen Grundbildung ist nicht möglich. → OR 346**

- 1.10 Was ist die gesetzliche Hauptpflicht der Lernenden?
Lernende müssen alles tun, um das Lehrziel zu erreichen. → OR 345
- 1.11 Was versteht das Gesetz unter Sorgfalts- und Treuepflicht?
• **Sorgfaltspflicht: Sorge tragen zu den Arbeitsgeräten und Materialien.** → OR 321a
• **Treuepflicht: Unterlassung von Schwarzarbeit und die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses.** → OR 321a
- 1.12 Für welche Schäden haften Lernende?
Lernende haften für fahrlässig und absichtlich verursachte Schäden. → OR 321e
- 1.13 Wann können sich Lernende weigern, Überstunden zu leisten?
Lernende können sich weigern, Überstunden zu leisten, wenn die Arbeit nichts mit ihrer Ausbildung zu tun hat (berufsfremde Arbeiten), die Tagesarbeit von neun Stunden überschritten wird oder sie noch nicht 16 Jahre alt sind. → OR 321c
- 1.14 Welche Regelung gilt für den 13. Monatslohn?
Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf den 13. Monatslohn (ein paar einzelne Branchen ausgenommen).
- 1.15 Welche Lohnabzüge sind gestattet?
Mit Beginn der Lehrzeit die Prämie für die Nichtberufsunfall- und Taggeldversicherung. Gestattet sind auch Abzüge für Kost und Logis. Ab dem 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr muss die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner zudem die Beiträge für AHV, IV, EO und ALV vom Lohn abziehen.
- 1.16 Wie werden Überstunden verrechnet?
Durch Freizeit von gleicher Dauer oder durch Lohnzuschlag von 25 Prozent. → OR 321c
- 1.17 Wie lange dauert die tägliche Arbeitszeit?
Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt für Jugendliche bis 18 Jahre neun Stunden. → ArG 9
- 1.18 Welche Arbeiten dürfen einem Lernenden übertragen werden?
Grundsätzlich müssen Lernende nur Arbeiten verrichten, welche etwas mit dem Beruf zu tun haben. → OR 345a
- 1.19 Wie viele Wochen Ferien hat eine Lernende jährlich zugute?
Bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen, nachher 4 Wochen. → OR 345a
- 1.20 Wer bestimmt den Zeitpunkt der Ferien?
Grundsätzlich die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner. Die Wünsche der Lernenden sollten jedoch berücksichtigt werden. → OR 329a, OR 329c

- 1.21 Wegen Krankheit kann ein Lernender mehrere Wochen nicht arbeiten. Die Berufsbildnerin will nun den Lernenden zwingen, die Lehrzeit zu verlängern. Wie regelt das Gesetz diesen Sachverhalt?
Die Lehrzeit kann nur verlängert werden, falls das Ausbildungsziel (erfolgreicher Lehrabschluss) nicht gewährleistet ist. → BBG 18
- 1.22 Wer muss den Lernenden zum Qualifikationsverfahren (QV) anmelden?
Berufsbildnerin bzw. Berufsbildner → OR 345a
- 1.23 Was kostet den Lernenden das QV?
Nichts. Der Lehrbetrieb trägt die anfallenden Kosten. → OR 345a
- 1.24 Wann kann das QV wiederholt werden?
Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Termine für die Wiederholung werden so angesetzt, dass den zuständigen Organen keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen. → BBV 33
- 1.25 Welche Angaben müssen in einem Arbeitszeugnis stehen?
Angaben über den erlernten Beruf, über die Dauer der Lehre, über die Leistungen und das Verhalten des/der Lernenden. → OR 346a
- 1.26 Wann muss der Berufsbildner einer Lernenden bekannt geben, ob sie nach der Lehre im Lehrbetrieb weiterbeschäftigt werden kann?
Spätestens drei Monate vor Lehrende.
- 1.27 Wer trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Lernenden?
Der Berufsbildner oder die von ihm bezeichnete Mitarbeiterin, welche die gleichen Anforderungen erfüllt wie der Berufsbildner. → OR 345a
- 1.28 Was ist die gesetzliche Hauptpflicht der Ausbildenden?
Die fachgemässe, systematische und verständnisvolle Ausbildung der lernenden Person.
- 1.29 Welche Versicherung muss die Berufsbildnerin für die Lernenden abschliessen?
Die Berufsbildnerin muss die Lernenden obligatorisch gegen Unfall (Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten) versichern.
- 1.30 Wie kann ein Konflikt zwischen einer Berufsbildnerin und einem Lernenden gelöst werden?
- **Gespräch Lernender – Berufsbildnerin**
 - **Gespräch Lernender – Berufsbildnerin – gesetzlicher Vertreter**
 - **Einschalten der Lehraufsichtskommission oder des Berufsinspektors**
 - **Einschalten des Kantonalen Amtes für Berufsbildung (KAB/MBA)**